Vorhabenbezogener Bebauungsplan "GuD - Kraftwerk" Calbe (Saale)

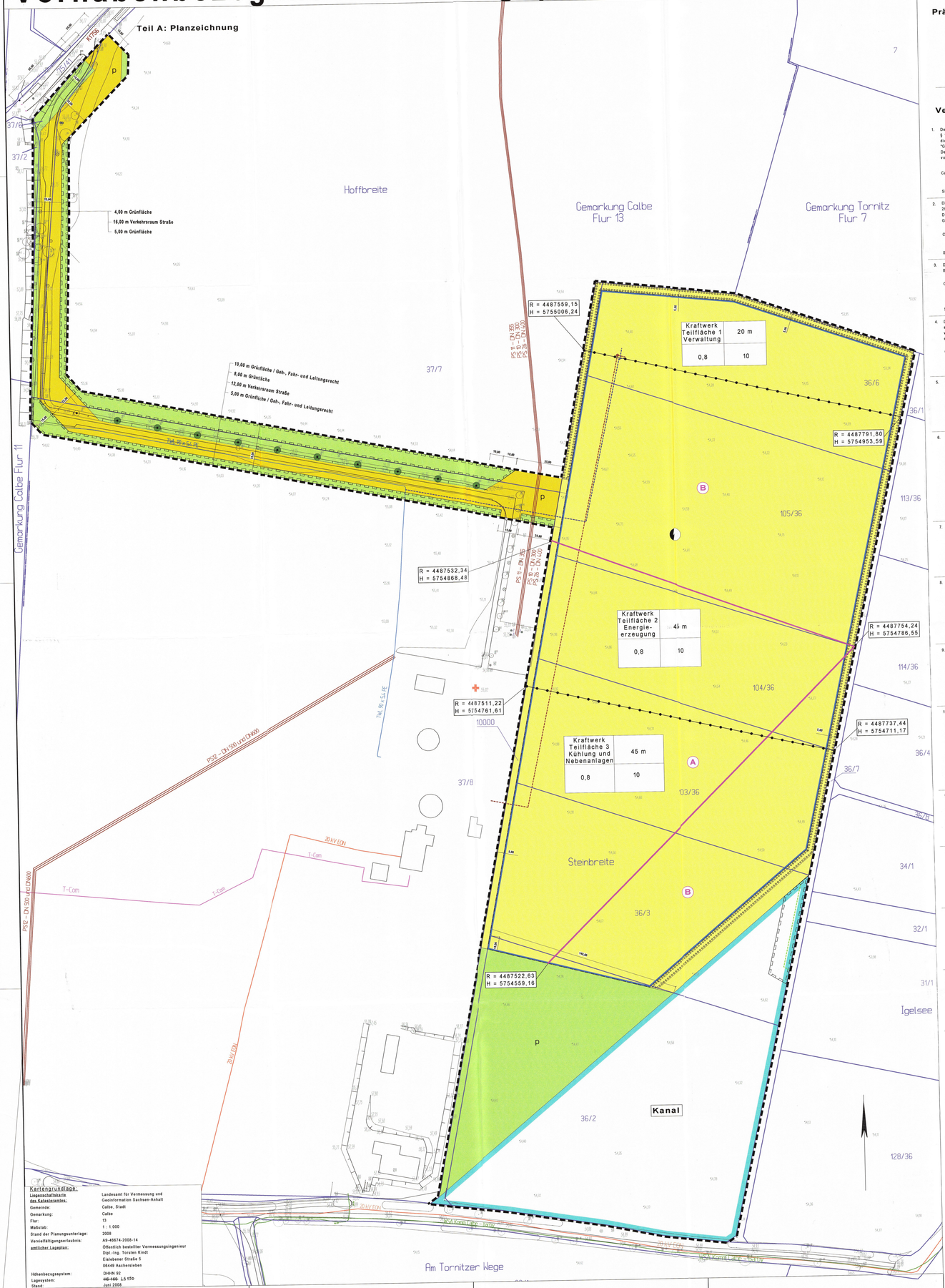

Kartengrundlage:
Liegenschaftskarte des Katasteramtes: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Gemeinde: Calbe, Stadt
Gemarkung: Calbe
Flur: 13
Maßstab: 1 : 1 000
Stand der Planungsunterlage: 2008
Vervielfältigungserlaubnis: AB-46674-2008-14
amtlicher Lageplan: Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Torsten Kindt Eisleberner Straße 5 06469 Aschersleben
Höhenbezugssystem: DHHN 92
~~HN 160~~ LS 150
Lagesystem: Gauß
Stand: Juni 2008

Teil B: Textliche Festsetzungen

I Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 BauGB i.V.m. BauNVO)

1.1 Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

1.1.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird eine Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung "Kraftwerk" festgesetzt.

1.1.2 Innerhalb der Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung "Kraftwerk" sind folgende Nutzungen zulässig:
- Gas- und Dampfturbinenkraftwerk zur Befeuerung mit Gas und Heizöl
- Für den Kraftwerksbetrieb erforderliche Infrastruktur und Nebenanlagen

Die Fläche für Versorgungsanlagen mit Zweckbestimmung "Kraftwerk" wird in folgende Teilflächen untergliedert:
- Teilfläche 1 - Verwaltung
- Teilfläche 2 - Energieerzeugung
- Teilfläche 3 - Kühlung und Nebenanlagen

1.1.3 Versorgungs- und Einzelhandelseinrichtungen sind gem. § 1 Abs. 5 BauNVO nicht allgemein zulässig.
Ausnahmsweise zulässig sind Versorgungs- und Einzelhandelseinrichtungen, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit dem Kraftwerk stehen, diesem untergeordnet sind und nicht mehr als 10 von Hundert der mit dem Betriebsgebäude überbauten Fläche einnehmen.

1.1.4 Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind nicht zulässig.

1.2 Stellplätze, Lagerflächen, Garagen und Nebenanlagen (§§ 12 und 14 BauNVO)

1.2.1 Stellplätze und Lagerflächen i.S.d. § 12 BauNVO können außerhalb der Baugrenzen gem. § 6 Abs. 6 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden.

1.2.2 Garagen und Nebenanlagen i.S.d. §§ 12 und 14 BauNVO sind außerhalb der Baugrenzen gem. § 6 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig.

1.3 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

1.3.1 Die im Planteil A festgesetzte Höhenbegrenzung für bauliche Anlagen gilt nicht für Schornsteine. Deren Höhe wird mit maximal 65 m über 55 m DHHN festgesetzt.

1.3.2 Die im Planteil A festgesetzte Höhenbegrenzung für bauliche Anlagen kann in der Teilfläche 2 ausnahmsweise bis zu 20 m durch technisch erforderliche Bauteile (z.B. Masten) überschritten werden.

2. Anlagen und Verkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren i.S.d. BImSchG (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

2.1 Zur Berücksichtigung umlegender schutzwürdiger Bebauung werden Emissionskontingente gem. DIN 45691 "Geräuschkontingentierung" festgesetzt.
Zulässig sind Betriebe und Anlagen, deren Geräusche die folgenden Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 weder tags (6.00 - 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 - 6.00 Uhr) überschreiten.
Für die Richtungssektoren A und B erhöhen sich die Emissionskontingente der Teilflächen um die nachfolgenden aufgeführten Zusatzkontingente $L_{EK,zus}$.

Teilfläche (i)		L_{EK} nach DIN 45691 in dB (A)		$L_{EK,zus}$ nach DIN 45691 in dB (A)			
				Richtungssektor (k)			
				A		B	
Nr.	m²	tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts
1	13.480	60,0	54,0	2	-	3	2,5
2	58.523	64,0	58,0	2	-	3	2,5
3	40.691	60,5	54,5	2	-	3	2,5
Straßenverkehrsfläche	10.452	64,0	50,5	-	-	-	-

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691 Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für die Immissionsorte (i) im Richtungssektor (k) L_{EK} durch $L_{EK} + L_{EK,zus}$ ersetzen ist.
Sind einer Anlage mehrere Teilflächen zuzuordnen, ist der Nachweis für die Teilflächen gemeinsam durchzuführen, d.h. es erfolgt eine Summation der zulässigen Immissionskontingente aller zur Anlage gehörigen Teilflächen.

2.2 Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude müssen bauliche Vorkehrungen gegen Lärmimmissionen gemäß DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau", Abschnitt 5 "Schutz gegen Außenlärm" aufweisen.

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

3.1 Stellplätze und Parkplätze sind nur in wasserdurchlässiger Ausführung (Schotterrasen, Großfugenpflaster, Rasengittersteine o.ä.) herzustellen. Das gilt nicht für Fahrbahnen zur Erschließung der Stellplätze und Parkplätze sowie nicht für Flächen, auf denen aufgrund technischer oder Sicherheitsvorschriften eine vollständige Versiegelung erforderlich ist.

3.2 Für die Beleuchtung der Außenanlagen (Verkehrsflächen, Gebäude und Anlagen) sind insektenschonende Natriumdampflampen bzw. LED - Lampen mit einer Wellenlänge von > 450 nm zu verwenden.
Der nach unten gerichtete Abstrahlwinkel darf maximal 160° betragen.

3.3 Auf den innerhalb des Geltungsbereiches zur Bebauung festgesetzten Flächen kommen Feldhamster vor. Die Tiere sind vor Baubeginn auf eine hamstergerecht zu bewirtschaftende Ausgleichsfläche mit einer Größe von ca. 9,8 ha durch anerkannte Fachleute umzusiedeln. Die Fläche befindet sich in der Gemarkung Tornitz, Flur 3 auf den Flurstücken 40, 41; 133/42; 134/42 und 135/42. Die hamstergerechte Bewirtschaftung ist vertraglich zu sichern. Die Umsiedlung der Feldhamster darf nur mit Genehmigung der Oberen Naturschutzbehörde in den Zeitrahmen vom 15. April bis 31. Mai oder vom 25. August bis 30. September durchgeführt werden.

4. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs.1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

4.1 Außerhalb der Baugrenzen ist eine geschlossene, 5 m breite dreireihige Feldhecke mit Überhältern anzulegen. Es sind heimische standortgerechte Gehölze gemäß Pflanzliste im Umweltbericht zu verwenden. Dabei sind auf 100 m Länge mindestens 5 Bäume und 200 Sträucher zu pflanzen. Die Gesamtfläche der Maßnahme beträgt 4.500 m².

4.2 Außerhalb des Geltungsbereiches ist in der Gemarkung Schwarz, Flur 6, auf den Flurstücken 37/12; 37/16; 37/8; 50/2; 52/2; 52/4 und 52/6 auf einer Fläche von ca. 11,23 ha intensivster in intensiv bewirtschaftetes Grünland umzuwandeln.
Auf dieser Fläche sind weiterhin 8 Bäume in Einzelstellung als Hochstamm, 2 x verpflanzt, Stammumfang 14 - 16 cm, zu pflanzen. Entlang der westlichen Grenze der Maßnahmefläche ist auf 375 m Länge und 4 m Breite eine Einschutzpflanzung als lineare Struktur anzulegen. Hier sind alle 10 lfd. m je ein Baum als Heister, 2 x verpflanzt, Höhe 200 - 250 cm und 10 Sträucher, 2 x verpflanzt, Höhe 60 - 100 cm zu pflanzen. Es sind heimische standortgerechte Gehölze gemäß Pflanzliste im Umweltbericht zu verwenden. Die Flächenverfügbarkeit sowie die Durchführung und Unterhaltung der Maßnahme ist vertraglich zu sichern.

II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauO LSA)

1. Die Gebäude sind in Ausführung und Farbgebung einheitlich zu gestalten. Für alle Bauteile ist als Farbe gebrochenes Weiß (Lichtgrau; RAL 7035-HR, mittelreflektierend mit matem Glanzgrad gem. DIN 67530 / ISO 2813-1975) zu verwenden.

2. Mit Ausnahme der Firmensignatur ist das Anbringen jeglicher sonstiger Werbung unzulässig. Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht, Laserwerbung, Skybeamer oder Ähnliches sind ebenfalls nicht zulässig.

III Hinweise

Weitere notwendige Genehmigungen zum Vorhaben

Das Gas- und Dampfturbinenkraftwerk fällt mit einer Leistung von 800 MW unter Ziffer 1.1 der Spalte 1 des Anhanges der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4. BImSchV). Das Vorhaben bedarf daher einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG i.V.m. § 10 BImSchG.

Das als Brennstoff bestätigte Gas soll dem vorgelagerten Netz entnommen werden. Für den Bau der Gasleitung wird ein eigenes Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Für die Gewässereinleitung der Sole, hier die Kühlwasserentnahme und - einleitung, ist die wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 7 Wasserhaushaltsgesetz zu beantragen. Für die Errichtung der baulichen Anlagen werden die erforderlichen Einzelgenehmigungen eingeholt.

Für die Einspeisung des erzeugten Stromes in das 380-kV-Netz ist der Neubau einer Hochspannungsleitung vom Kraftwerksstandort bis zum Einspeisepunkt notwendig. Die Genehmigung erfolgt in einem gesonderten Genehmigungsverfahren.

Schlusswasserkanal Tornitz

Teile des Geltungsbereiches liegen innerhalb des raumordnerisch bestimmten Korridors zum Ausbau der Unteren Saale von der Mündung in die Elbe (km 0,0) bis zur Schleuse Calbe (km 20,0) - Schlusswasserkanal Tornitz - ein Vorhaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, vertreten durch Wasserstraßen-Neubauamt Magdeburg.

Archäologische Kulturdenkmale

Innerhalb des Geltungsbereiches werden archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DenkschG LSA begründet vermutet. Erdarbeiten im Bereich archäologischer Kulturdenkmale bedürfen gem. § 14 DenkschG LSA einer Genehmigung durch die Untere Denkmalschutzbehörde. Auf die gesetzliche Meldepflicht und Erhaltungspflicht gem. § 9 Abs. 3 DenkschG LSA wird hingewiesen.

Hochwasserschutz

Die Baufläche befinden sich in einem hochwasserüberschwemmungsgefährdeten Gebiet. Hochwasserüberschwemmungsgefährdete Gebiete gem. § 31c WHG i.V.m. § 98a WG LSA existieren in Bereichen ein möglicher Deichbruch bzw. des Versagens sowie technischer Hochwasserschutzeinrichtungen zu Überschwemmungen führen würde. Gefährdungen bestehen auch durch wildwachsende Drainage- und Qualmwasser im Hochwasserfall. Entsprechende bauliche und Sicherheitsvorkehrungen für den Havariefall sind baseitig vorzusehen.

Luftverkehr

Die Errichtung oder der Rückbau von Bauwerken, die eine Höhe von 60 m über Gelände überschreiten, sind der Wetterberatungsstelle Oeß, Militärische Luftfahrtbehörde in Strausberg rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

Baumschutzsatzung

Nach inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Baumschutzsatzung der Stadt Calbe (Saale) innerhalb der ausgewiesenen Bauflächen einzuwenden.

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Versorgungsflächen — § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
- Fläche für Versorgungsanlagen "Kraftwerk"
- Zweckbestimmung Elektrizität

Maß der baulichen Nutzung — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Höhe baulicher Anlagen (OK) über 55 m DHHN 92 § 18 BauNVO
§ 10 BauNVO	Baumassenzahl
Grundflächenzahl- GRZ	
§§ 17, 19 BauNVO	§ 16, 17 BauNVO

Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche — § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- Baugrenze — § 23 Abs. 3 BauNVO

Verkehrsflächen — § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Straßenverkehrsfläche
- p - privat

Grünflächen — § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
- Grünfläche
- p - privat

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft — § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen — § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauBG
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern — § 9 Abs. 1 Nr. 25 b und Abs. 6 BauBG
- Erhaltung von Bäumen

Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes — § 9 Abs. 7 BauGB
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen; Geh- Fahr- und Leitungsrecht zugunsten Kraftwerksbetreiber, Ver- und Entsorger — § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
- Umgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes — § 9 Abs. 7 BauGB
- (A) (B) Richtungssektoren mit Emissionszusatzkontingenten $L_{EK,Zus}$
- Abgrenzung der Richtungssektoren
- 85 Flurstücksnummer
- Flurstücksgrenze
- Flurgrenze

Nachrichtliche Übernahme

Freihaltebereiche
- Kanal — Freihaltebereich Schlusswasserkanal Tornitz

Bestand Ver- und Entsorgungsleitungen
- Trinkwasserleitung (AZV "Saalemündung")
- Abwasserdruckleitung (AZV "Saalemündung")
- Elektroversorgung (EON-Avacon)
- Telekommunikation (T-Com)
- Kom - Kabel (WBA)

Planung Ver- und Entsorgungsleitungen
- Trinkwasserleitung
- Abwasserdruckleitung
- Kühlwasserleitung

Präambel

Erstellt auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit der

Verordnung über die baulliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung - (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) und der

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58).

Verfahrensvermerke

1. Der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) hat auf seiner Sitzung am 24.04.2008 gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB auf Antrag des Vorhabenträgers die Einleitung des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "GuD - Kraftwerk" Calbe (Saale) beschlossen.
Der Einleitungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB mit Amtsblatt Nr. 11 vom 17.07.2008 ortsüblich bekannt gemacht.

Calbe (Saale), den 10.03.10 — Siegel — Bürgermeister

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 29.07.2008 durchgeführt worden. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wurden öffentlich dargelegt und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Calbe (Saale), den 10.03.10 — Siegel — Bürgermeister

3. Die Mitteilung und Anfrage an die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde gemäß § 1 Abs. 4 BauGB ist erfolgt.

Calbe (Saale), den 10.03.10 — Siegel — Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 2 Satz 2 BauGB frühzeitig mit dem Schreiben vom 12.08.2008 zur Abgabe einer Stellungnahme und zur Äußerung über den erforderlichen Umfang und Detailliertheitsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

Calbe (Saale), den 10.03.10 — Siegel — Bürgermeister

5. Der Vorhabenträger wurde gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 BauGB über den voraussichtlich erforderlichen Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 unter Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB informiert.

Calbe (Saale), den 10.03.10 — Siegel — Bürgermeister

6. Der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) hat auf seiner Sitzung am 18.04.2009 dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "GuD-Kraftwerk" Calbe (Saale) und der Begründung mit dem Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Amtblatt Nr.7 vom 23.04.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Calbe (Saale), den 10.05.10 — Siegel — Bürgermeister

7. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, die Begründung mit dem Umweltbericht und die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 04.05.2009 bis 05.06.2009 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Calbe (Saale), den 10.05.10 — Siegel — Bürgermeister

8. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit der Begründung und mit dem Umweltbericht mit Schreiben vom 04.05.2009 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Benachrichtigung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung ist erfolgt.

Calbe (Saale), den 10.05.10 — Siegel — Bürgermeister

9. Die fristgerecht abgegebenen Anregungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB zum Bebauungsplan wurden geprüft und abgewogen. Der Abwägungsbeschluss wurde vom Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) auf seiner Sitzung am 24.09.2009 gefasst. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Calbe (Saale), den 10.05.10 — Siegel — Bürgermeister

10. Der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) hat auf seiner Sitzung am 24.09.2009 dem 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "GuD-Kraftwerk" Calbe (Saale) und der Begründung mit dem Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegung abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit dem Amtsblatt Nr. 21 vom 09.10.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Calbe (Saale), den 10.05.10 — Siegel — Bürgermeister

11. Der 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, die Begründung mit dem Umweltbericht und die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 14.10. bis 28.10.2009 gemäß § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Calbe (Saale), den 10.05.10 — Siegel — Bürgermeister

12. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zum 2. Entwurf des Bauungsplanes mit der Begründung und dem Umweltbericht mit Schreiben vom 08.10.2009 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Benachrichtigung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung ist erfolgt.

Calbe (Saale), den 10.05.10 — Siegel — Bürgermeister

13. Die fristgerecht abgebenen Anregungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes wurden geprüft und abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Calbe (Saale), den 10.05.10 — Siegel — Bürgermeister

14. Der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "GuD-Kraftwerk" Calbe (Saale) gemäß § 12 Abs. 3a BauGB und nach Kenntnisnahme des gemäß § 12 Abs.1 BauGB abgeschlossenen Durchführungsvertrages, auf seiner Sitzung am 17.06.2010 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen sowie die Begründung mit Umweltbericht gebilligt.

Calbe (Saale), den 24.03.10 — Siegel — Bürgermeister

15. Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "GuD-Kraftwerk" Calbe (Saale), bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), wird hiermit ausgefertigt.

Calbe (Saale), den 31.3.10 — Siegel — Bürgermeister

16. Der Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs.3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "GuD-Kraftwerk" Calbe (Saale) ist damit in Kraft getreten.

Calbe (Saale), den 28.12.10 — Siegel — Bürgermeister

17. Es wird hiermit beglaubigt, dass dieser Plan mit der Urschrift des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "GuD-Kraftwerk" Calbe (Saale) übereinstimmt.

Calbe (Saale), den 28.12.10 — Siegel — Bürgermeister

18. Innerhalb von zwei Jahren nach inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind in Verbindung mit § 215 BauGB eine Verletzung der in § 214 Abs. Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über den Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplanes sowie in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB aufgezeigte Mängel des Abwägungsvorganges nicht geltend gemacht worden.

Calbe (Saale), den ..... — Siegel — Bürgermeister

19. Die verwendete Planunterlage ist geometrisch einwandfrei. Sie enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.

Aschersleben, den 09.05.2010 — Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

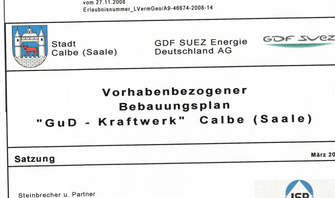

Kartengrundlage: Darstellung auf der Grundlage der Topographischen Karte 1 : 10.000
Kartenblatt 4036-SO.
Mit Erlaubnis des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 27.11.2008
Erlaubnisnummer, LVermGeoAB-46674-2008-14

Stadt Calbe (Saale)

GDF SUEZ Energie Deutschland AG

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "GuD - Kraftwerk" Calbe (Saale)

Satzung — März 2010

Steinbrecher u. Partner
Ingenieurbüro mbH
Berliner Straße 191
06116 Halle/Saale